

## **Vorbildliche Schweinehaltung in der Schweiz**

Seit 2008 dürfen Landwirte in der Schweiz ihren Schweinen nicht mehr die Schwänze kupieren. Dass sich die Tiere dennoch nicht zwanghaft an den Körperteilen ihrer Artgenossen verbeißen, liegt nach Einschätzung von Pro Vieh\*\* an der guten fachlichen Praxis der schweizerischen Betriebe.

So seien erfahrungsgemäß hauptsächlich diese drei Faktoren für ein verringertes Stressempfinden und eine bessere Anpassung von Schweinen an ihre Haltungsbedingungen verantwortlich:

- Die Ferkel werden in der Schweiz mindestens vier Wochen gesäugt, in Deutschland nur 21 Tage. Der Ferkeldarm ist nach drei Wochen noch nicht ausreichend entwickelt, um das Futter zu verwerten - die resultierenden Probleme können sich u.a. in Schwanznekrosen (Nekrose=Zelluntergang) und Caudophagie äußern bzw. dazu führen
- die Versorgung mit frischem Wasser bzw. Bereitstellung einer einwandfreien Tränke
- die tägliche Gabe von hochwertigem Raufutter, das zugleich der Beschäftigung dient (Heu, Stroh, Torf, Sägemehl etc.).

Dass die Schweine "Zugang zu ausreichenden Mengen an Material, die sie untersuchen und bewegen können wie zum Beispiel Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien (...)" erhalten, hält seit 1994 ebenfalls die EU-Richtlinie (s. oben) fest. Doch auch gegen diese Vorschrift haben sich deutsche und europäische Landwirte stets gesperrt und den Tieren stattdessen Ketten, Beißringe und Hölzer in den Stall gehängt.

So langweilig für neugierige Schweine diese halbherzige Beschäftigungsmaßnahme, so widernatürlich auch die Fütterung in Form von Brei- und Flüssignahrung. Schweine verbringen üblicherweise viel Zeit mit Nahrungssuche. Unter konventionellen Mastbedingungen kommt das Futter hingegen aus automatischen Fütterungsanlagen und wird in Kürze nicht-ingespeichelt verschlungen. Das proteinreiche Nahrungsangebot macht die Schweine zwar schnell dick, aber nicht satt - und so potenzieren sich Stress, Langweile, Hunger und Unwohlsein. Denn das Futter, so zeigen Untersuchungen, wird schon seit langem für die hochgradige Anfälligkeit von Magengeschwüren und weiteren krankhaften Veränderungen des Magens verantwortlich gemacht.

Eine Raufuttergabe, wie in der Schweiz selbst unter konventionellen Haltungsbedingungen mittels Heukörben oder Raufen mit Auffangschalen praktiziert wird, wirkt der Entstehung von Magenleiden entgegen. Und reduziert damit auch die Folgen der mangelhaften Fütterung, wie zum Beispiel Schwanz- und Ohrtrandnekrosen, die so stark jucken, dass das Beknabbern der Körperteile den leidenden Schweinen im ersten Moment sogar Linderung zu bringen scheint.

## **Ausstieg aus der Praxis des Schwanzkupierens?**

Im April 2015 findet in Kopenhagen eine internationale Konferenz zum Tierwohl in der Schweinehaltung statt. Hier unterzeichnen die Landwirtschaftsminister mehrerer Länder, neben Deutschland, Dänemark, Schweden und die Niederlande eine Gemeinsame

Erklärung für mehr Tierschutz in der Schweinehaltung. Eine der Hauptforderungen: Europa soll zügig zu einem Ausstieg aus der Praxis des Schwanzkupierens finden.

Dies strebt auch Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt im Rahmen seiner Tierwohl-Initiative an. Seine vorgestellten Maßnahmen verpflichten die Landwirtschaft nicht, sondern appellieren mit der Begrifflichkeit der "verbindlichen Freiwilligkeit" an die Bereitschaft, verbesserte Haltungsbedingungen für die Tiere mitzutragen und darüber hinaus auf das Kupieren der Schweineschwänze zu verzichten.

Im Juni 2015 kommt aus Brüssel grünes Licht für die Ringelschwanzprämie in Niedersachsen, die mit EU-Fördergeldern finanziert wird. So sollen Landwirte ab 1. Dezember 2015 eine Prämie von 16,50 für jedes geschlachtete Mastschwein erhalten, das einen unversehrten Schwanz hat. Allerdings reicht es nicht aus, nur bei einem kleinen Prozentsatz der Schweine die Schwänze unangetastet zu lassen - mindestens 70% des Bestandes muss einen intakten Schwanz aufweisen. Außerdem verlangt der niedersächsische Landwirtschaftsminister Christian Meyer, dass sich die Landwirte um jene Voraussetzungen bemühen, die Schweinen den Aufenthalt in den Ställen angenehmer machen. Dazu gehören u.a. die Gabe von Stroh, Beschäftigungsmaterialien und grundsätzlich mehr Platz.

Mit welchen Maßnahmen fühlen sich Schweine so wohl, dass sie sich nicht über die Ringelschwänze ihrer Stallgefährten hermachen? Um Futter- und Klimamanagement, Beschäftigungs- und Wühlmöglichkeiten geht es u.a. in den Beratungen, an denen Mäster und Ferkelerzeuger verpflichtend teilnehmen müssen, wenn sie die Ringelschwanzprämie in Anspruch nehmen wollen.

Denn einig sind sich alle Beteiligten über eines: Der Verzicht auf das Schwanzkupieren wird nur dann in der betrieblichen Praxis möglich sein, wenn gleichzeitig die Haltungsbedingungen für Schweine in der industriellen Landwirtschaft verändert werden.

Das routinemäßige Kürzen von Schweineschwänzen verstößt gegen EU-Recht und gegen das deutsche Tierschutzgesetz!

## **Europäisches Recht**

"Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und die Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden."

Anhang 1 Nr. 8 RICHTLINIE 2008/120/EG DES RATES vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (in Deutschland in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgesetzt)

## **Deutsches Recht**

"Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen und Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn (...) ein Fall des §5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist, (...)."